Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1875)

Heft: 25

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 25. Samstag den 19. Juni **1875.**

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl. Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl: Fr. 2. 90.
Für das Ausland pr. Halbjahr franco:
Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 6.

Schweizerische
Kirchen-Zeitung.

Für Italien Fr. 5. 50.
Für Amerika Fr. 8. 50.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile (8 Pfg. RM. für Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag 1 Bogen stark.

Briefe und Gelder franco.

Am 16. Juni 1875.

Zum Antritt des dreißigsten Jahres eines ewig denkwürdigen, glorreichen Pontifikates bringt dem Vater der Christenheit, Papst Pius IX., die altfreie Schweiz ihre Glückwünsche und ihre Huldigung dar. Die neue wird es auch thun, wenn sie sich frei macht von Vorurtheil und fremdem Trug und zu sich selbst kommt. Gott erhalte und segne Ihn, den muthvollen Lehrer der gottverliehenen Wahrheit und den aufrichtigen Freund einer geordneten Freiheit!

Einladung zum Abonnement
auf die
schweizerische Kirchenzeitung.

Beim Beginne des zweiten Halbjahres richten wir die freundliche Bitte an die Leser unseres Blattes, sich wieder durch Erneuerung des Abonnements und durch Empfehlung desselben in ihren Kreisen zu betheiligen. Was wir Anfangs dieses Jahres von der dringenden Nothwendigkeit, den antikirchlichen Bestrebungen entgegenzutreten, gesagt haben, gilt noch und wird, wie vorauszusehen, in höherm Grade gelten. Die Annahme des Civilehegesetzes, die wohlbekannten Pläne mit dem Schulartikel, die Zustände in Genf und in der Diözese Basel, der beginnende ernste Conflikt in St. Gallen, die Versuche, eine sog. schweizerische Nationalkirche zu „organisiren", lassen diese Nothwendigkeit einer concentrirten Gegenwehr und damit auch eines kirchlichen Centralblattes klar erscheinen, unbeschadet der rühmlichen Thätigkeit katholischer Lokalblätter. Unsere Aufgabe ist schwer; wir bitten um die nöthige Ermuthigung durch zahlreiche Abonnements.

Bei diesem Anlaß erneuern wir ebenfalls unser dringendes Gesuch um Berichte aus den verschiedenen Diözesen und Kantonen, und versichern unsrerseits, das Mögliche zu thun, um grundsätzliche Artikel mit den interessantern geschichtlichen Berichten in's gehörige Verhältniß zu setzen.

An den hohen Bundesrath
zu Handen der hohen Bundesversammlung in Bern.

Tit.! Nach Artikel 6 der Bundesverfassung übernimmt der Bund die Gewährleistung kantonaler Verfassungen, insofern sie a, nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten.

Im Hinblicke auf § 12 der neuen Kantonsverfassung von Basel-Stadt, die soeben Ihrer Genehmigung unterbreitet wird, sehen sich die Unterzeichneten veranlaßt, an Ihre hohe Behörde das Gesuch zu stellen: Sie möchten dem § 12, soweit er die katholische Kirche betrifft, Ihre Genehmigung verweigern.

Die Artikel 49 und 50 der Bundesverfassung besagen wörtlich: „Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich. Niemand darf zur Theilnahme an einer Religionsgenossenschaft oder an einem religiösen Unterrichte oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden. Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet."

Diesen Vorschriften der Bundesverfassung läuft der § 12 der neuen Kantonsverfassung schnurstraks zuwider, indem er festsetzt, nicht blos die reformirte, die uns hier nicht berührt, sondern auch die „katholische Kirche erhalte durch Gesetz ihre äußere Organisation, nach welcher sie unter Oberaufsicht des Staates ihre inneren konfessionellen Angelegenheiten selbstständig ordne. Ihre geistlichen und ihre kirchlichen Vertreter wählen die zur Kirchgemeinde gehörigen, in Gemeinde-Angelegenheiten (d. h. in Angelegenheiten der politischen oder staatlichen Gemeinden) stimmfähigen Schweizerbürger. Der Eintritt in diese Kirche, sowie der Austritt aus derselben stehe jedem Staatsangehörigen bedingungslos offen. Das Gesetz werde bestimmen, wann Neueintretende die Stimmberechtigung erhalten. Der Staat bestreite die Kultusbedürfnisse."

Müßte es schon Erstaunen erregen, wenn die neue Kantonsverfassung, nachdem sie doch selbst in ihrem § 11 die oben angeführten Bestimmungen der Bundesverfassung aufgenommen hat, im unmittelbar folgenden § 12 den Staat, das heißt die jeweilige Staatsbehörde zum Stifter einer Staatskirche machen würde, so ist es vollends unbegreiflich:

daß nunmehr auf Grund einer Verfassungs-Aenderung, welche die Kantons- mit der Bundesverfassung in Einklang bringen soll,

und Angesichts der Unverletzlichkeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit mit ihren jeden Zwang so sorgsam ausschließenden Anhängseln und Angesichts der Gewährleistung der freien Ausübung gottesdienstlicher Handlungen —

unsere alte katholische Kirche, welche nach unserem katholischen Glauben ihre Verfassung und Gestalt von ihrem Stifter Jesus Christus selbst hat, dieselbe vom Staate Basel-Stadt, und zwar vom bekenntnißlosen, in seinen Mitgliedern wesentlich protestantischen Großen Rathe erhalten soll.

Sollte etwa gerade die neueste bundesverfassungsmäßige Erklärung der Unverletzlichkeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit dem Staate, gegenüber unserem katholischen Glauben und Gewissen, bisher ungekannte neue Rechte gewähren?

Vergegenwärtigen Sie sich, Tit., die gerechte Entrüstung, wenn unsere katholische Kirche sich herausnähme, dem Kanton Basel Stadt seine äußere Organisation, d. h. seine Verfassung oder Einrichtung geben zu wollen, oder wenn ein katholischer Kanton einem andern Bekenntnisse, ohne dieses selbst auch nur zu befragen, seine äußere Erscheinung geben wollte, und zwar noch gar auf katholischer Grundlage, — oder wenn der Staat Basel-Stadt es versuchen würde, auch nur den geringfügigsten Verein so zu gestalten und über Mitgliedschaft, Stimmrecht, Vorstand, Befugnisse so zu bestimmen, wie jetzt unserer Kirche gegenüber versucht werden will!

Indem der § 12 die katholische Kirche erst gestalten will, betrachtet er ihre bereits vorhandene Erscheinung für Basel-Stadt als nicht vorhanden oder als bis auf den Grund zerstört; er will also an ihrer Stelle, unter katholischem Namen, eine neue Sekte gründen, die aber nicht einmal über die eigene Angehörigkeit zu entscheiden, sondern ihren ganzen Gehalt von den bedingungslos ein- und austretenden Staatsangehörigen zu empfangen hätte, — eine Sekte außer allem Zusammenhange mit der katholischen Weltkirche, mit Papst und Bischof — auf widerkatholischem oder bekenntnißlosem Boden. Der Staat schüfe sich durch Gesetz den kirchlichen Körper, der, wie alles in Erscheinung Tretende, äußerlich wäre und dann unter Oberaufsicht seines staatlichen Schöpfers sich bewegen könnte.

Die Scheidung zwischen der äußeren Organisation und dem selbstständigen inneren Leben scheint uns nicht mehr Sinn zu haben, als jene zwischen dem sichtbaren Menschen und seinem selbstständigen inneren Leben. Und wenn die Gleichstellung mit den reformirten Mitbürgern vorgewendet werden will, so wird darauf im Ernste wohl keine Entgegnung nöthig sein. Denn hoffentlich wird die Parität noch immer in dem Sinne verstanden, daß beide, der Katholik als Katholik, der Protestant als Protestant, derselben gleichberechtigten Stellung sich erfreuen sollen, nicht aber, daß der Katholik sich als

Protestant behandeln lassen müsse und umgekehrt.

Die römisch-katholische Gemeinde von Basel bestritt bisher ihre Bedürfnisse selbst und wird es auch in Zukunft thun. Sie begreift nicht, wie sie um den Preis derselben, an den die Mitglieder übrigens doch wieder mitzusteuern hätten, ihre Religion preisgeben sollte. . .

Wir wiederholen somit unser ehrerbietiges Gesuch und verbinden damit eine feierliche Verwahrung gegen den § 12.

Wir fügen nur noch bei, daß wir gleichzeitig der Regierung von Basel-Stadt einen durchaus einstimmig gefaßten Beschluß unserer Gemeindeversammlung einreichen, wonach die römisch-katholische Kirchgemeinde sich dem § 12, als ihrem Glauben und Gewissen zuwider, nicht unterziehen kann und wird und, unter Verwahrung gegen denselben und gestützt auf ihr Recht und auf die Gewähr der Bundesverfassung, eine freie römisch-katholische Gemeinde, wie jetzt, sein und bleiben will.

Namens der römisch-katholischen
Gemeinde Basel:
Die Vorsteherschaft.

Nachtrag.

Zur rechtlichen Begründung erlauben wir uns noch Folgendes nachzutragen. Während die 1848er Bundesverfassung (Art. 44) sich darauf beschränkte, die freie Ausübung des Gottesdienstes den andern christlichen Bekenntnissen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft zu gewährleisten, spricht die neue 1874er ohne Weiteres die Unverletzlichkeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit aus, und sie ist für diese so zärtlich besorgt, daß sie im Sinne der bezüglichen Grundsätze den Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt über die religiöse Erziehung der Kinder nur bis zum erfüllten 16. Altersjahre verfügen läßt. Sie nimmt also das 16jährige Kind gegen den eigenen Vater in Schutz, wenn er es zur Theilnahme an einer Religionsgenossenschaft oder an einem religiösen Unterrichte oder zu einer religiösen Handlung zwingen will (Art. 49).

Wie kommt nun die neue Kantonsverfassung dazu, mit äußerem staatlichem Zwange die Katholiken einer kirchlichen Gestaltung zu unterwerfen, die sie nicht nur nicht frei annehmen, sondern gegen welche sie sich mit aller Kraft eines bedrohten Gewissens sträuben, und ihrer Religionsgenossenschaft, ihrem religiösen Unterrichte, ihren religiösen Handlungen die äußere Einrichtung zu geben, nach welcher sie sich dann unter Oberaufsicht des einrichtenden Staates angeblich innerhalb frei (!!) bewegen mögen?

Die Bundesverfassung (Art. 50) gewährleistet die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen unbedingt, wenn nur die Sittlichkeit und die öffentliche Ordnung, d. h. der allgemeine Rechtszustand nicht verletzt wird. Wie kann nun die neue Kantonsverfassung dem katholischen Gottesdienste (Cultus) eine sichtbare (äußere) Verfassung geben, über gottesdienstliches Amt, über Theilnahme und Berechtigung bestimmen, und zwar mit dem eisernen Arme des Staates — ohne daß man die Katholiken auch nur frägt, ja gegen den lauten Aufschrei ihres Gewissens?

Die erstere (50) behält Maßnahmen vor gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates; damit will sie auch die Kirche und die kirchlichen Behörden auf ihrem Gebiete vor Eingriffen staatlicher Behörden geschützt wissen. Wie kann nun die Kantonsverfassung sogar den Körper der Kirche, nicht etwa blos ihr weltliches Besitzthum dem Staate aneignen, gleichsam mit Macht über Leben und Tod?

Man muß sich nun einmal entschließen, die freiheitlichen Bestimmungen der neuen Bundesverfassung ganz und voll anzunehmen, und sie auch nur im Sinne der Freiheit auszulegen. Man muß sich nicht mehr auf unfreiheitliche kantonale Einrichtungen und Gesetze, auch nicht mehr auf etwaige Bundesbeschlüsse berufen, die derselben vorausgegangen oder selbst noch unter ihrer Herrschaft, aber im Widerspruche mit ihr aufgetaucht sind! Insbesondere aber muß man sich hüten, neue Kantonsverfassungen durch Verwandlung freiheitlicher Bundesverfassungssätze in ihr Gegentheil, und insbesondere durch Ermöglichung neuer Staatskirchenbegründung zu Werkzeugen religiöser Vergewaltigung zu machen.

Der § 12 der neuen Basler Verfassung will die **Kirche**, sage **Kirche** gestalten, über Ein- und Austritt in die **Kirche** verfügen. Es handelt sich nicht blos um eine Ordnung der weltlichen Angelegenheiten der katholischen Kirchgemeinde, nicht blos um eine Ordnung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche, nicht um die äußere Stellung der wesentlich selbstständigen Religionstheile, obschon auch hier einseitiges staatliches Eingreifen die eidgenössisch gewährleistete Freiheit schwer genug kränken und zur gröbsten Gewaltthat fortschreiten könnte; — es wird nicht, wie in früheren Kantonsverfassungen, der Kirche gewährleistet laut Verträgen und so wie sie sichtbar dastand: nein, die katholische **Kirche** wird organisirt, wie die reformirte. Für letztere war freilich der protestantische Große Rath bisher schon summus episcopus — der Landesbischof oder vielmehr der Papst, und nun bekam sie unter seiner Oberleitung von ihm auch noch eine Synode. Jetzt soll derselbe auch für die Katholiken an die Stelle ihrer kirchlichen Obergewalten treten und der Paragraph läßt die Schweizerbürger jeder Kirchgemeinde ihre Geistlichen und kirchlichen Vertreter wählen — während unsere Kirche eine solche Vertretung z. B. durch weltliche Abgeordnete an Synoden nicht kennt. Auch kann unsere Geistlichenwahl immer nur die Bedeutung eines Vorschlags zu Handen des Bischofs haben, der einzig das geistliche Amt verleiht.

Unsere so zahlreichen ausländischen Mitkatholiken, welche uns bisher durch edeln Leistungs-Wetteifer angespornt haben, werden, damit unsere so blühende Gemeinde desto leichter gesprengt werde, mit einem Federzuge ihrer Stimmberechtigung beraubt, dafür wird die Kirche, sage **Kirche**, für jeden Staatsangehörigen so bedingungslos geöffnet, daß die rechtmäßige Kirchengewalt selbst diejenigen nicht fernhalten oder ausschließen kann, die nur eintreten, um sie zu Grunde zu richten, Un- und Andersgläubige, ja Ungetaufte. Wollte man sich ihrer erwehren, so hätte der Staat seine Landjäger und Soldaten! ausgetrieben aus ihrer Kirche sähen sich die Katholiken! Hätten sich die Stimmberechtigten vielleicht auf den Rechtskreis zu beschränken, welcher ihnen nach katholischem Kirchenrechte zukommt? Offenbar nicht. Das staatliche Organisationsgesetz könnte und würde die bedingungslos eingetretenen weltlichen Schweizerbürger über Glauben und Gottesdienst verfügen und sich ihre Geistlichen als ihre Diener anstellen lassen. Wenn wir uns aber unterziehen und unsere Kirche der Zerstörung preisgeben, so wird man dafür, zum Theil wieder aus unserer Tasche, die Kosten bestreiten! Nur mit Entrüstung sieht sich der Katholik dieses Silber angeboten...

Aber man will uns ja nur „wohlthätig organisiren"? Möglich, daß man zuerst mit einiger Rücksicht zu Werke ginge! Allein, kann es da auf ein anfängliches Mehr oder Minder ankommen, wo der Staat grundsätzlich einfach zum Schöpfer und Herrn der „Kirche" gemacht wird??

In thatsächlicher Beziehung sei Folgendes erwähnt! Bis 1847 und vor der 1848er Bundesverfassung waren wir Katholiken mehr nur Geduldete. Unter ihrer Obhut bei freier Niederlassung und bei freier Ausübung des Gottesdienstes Seitens der anerkannten christlichen Bekenntnisse — und unter der Wirksamkeit der neueren Staatsverträge entwickelte sich die katholische Gemeinde nach allen Richtungen auf das Glänzendste. „Zur Besorgung der weltlichen Angelegenheiten und zur Unterstützung der geistlichen Vorsteher, besonders im Rechnungswesen, bestand eine Vorsteherschaft; die innere und äußere Einrichtung des Gottesdienstes blieb der geistlichen Behörde überlassen." Das Verhältniß zwischen der Gemeinde und dem Staate war ein durchaus erfreuliches und wir können uns auf das Zeugniß aller bisherigen Staatsbehörden berufen. Die „Landeskirche" aber war nach der Kantonsverfassung immerfort die reformirte.

Als nun die neue Verfassung geschaffen und mit der neuen Bundesverfassung in Einklang gebracht wurde, hätten wir hoffen sollen, daß die bisherige freiheitliche Entwicklung mit der vollsten Freiheit abschließen und stetiges Wachsthum und Blüthe nicht etwa gar ein Vorwand zur Fesselung, ja Unterdrückung bieten würde. In der That lauteten die Anträge der Ausschußmehrheit des verfassungsgebenden Großen Rathes in diesem Sinne; die Minderheit dagegen beantragte Verstaatlichung der Katholiken durch den § 12, und dieser siegte in erster Berathung, nach dreitägiger Verhandlung, mit nur 63 gegen 58 Stimmen. Die Letzteren (Protestanten) anerkannten und ihre zahlreichen ausgezeichneten und hochachtbaren Redner sprachen es offen aus: daß die Katholiken ohne Untreue gegen ihren Glauben und Gewissen sich nicht unterziehen können und lieber auch auf das (nackte) Kirchengebäude, das Einzige, was ihnen der Staat einräumte, verzichten würden. Bei der Volksabstimmung nahm nur eine Minderheit aller Stimmfähigen die Verfassung an.

Was mit dem § 12 bezweckt wird, seine Befürworter im Großen Rathe, in der Presse, in den Vereinen riefen es uns vernehmlich und oft genug zu. Unsere Kirche sei unverträglich mit dem neuzeitlichen Staate, wir müssen durch Staatszwang aus ihren Banden befreit werden, — um uns heute schon unseren Gemeindebeschluß als Gehorsamskündigung vorwerfen zu lassen, weil wir Katholiken in religiösen Dingen dem andern Religionstheile nicht gehorchen zu müssen glauben! Das aber steht fürwahr nicht in der neuen Bundesverfassung, deren Schutz wir anrufen!

Ein protestantisches Urtheil über die Zukunft des Altkatholizismus.

Die in Königsberg erscheinende „Ev. Volkskirchenzeitung," die im Ganzen einer sehr liberalen Richtung huldigt, sagt in Nr. 15 das Folgende:

„Was wird die Zukunft des Altkatholizismus sein? — Daß der Altkatholizismus, selbst mit aller staatlichen Protection die römische Kirche nicht aus den Fugen heben wird, liegt auf der Hand. Je länger der Kampf zwischen Staat und katholischer Kirche währt, um so mehr wird's offenbar, man mag dazu sagen, was man will, daß die gesammte katholische Kirche wie ein Mann diesen Kampf aufnimmt. Die Unterscheidung von ultramontan und katholisch hat sich praktisch nicht bewährt. Unter allen deutschen Bischöfen ist kein einziger fahnenflüchtig geworden; der Curatklerus steht, mit Ausnahme einer ganz verschwindenden Minorität, fest zu seinen geistlichen Obern; und hinter der Geistlichkeit steht das katholische Volk, Mann an Mann, wie das die jüngsten Wahlen und die respektable Zahl der Centrumspartei handgreiflich beweisen.

Der Grund für diese Erscheinung scheint uns aber darin zu liegen, daß die alt-

katholische Bewegung mehr einen politischen als religiösen Charakter hat. Es fehlt ihr einfach jeder reformatorische Geist und Gedanke. Unserer Ueberzeugung nach wird daher die ganze altkatholische Bewegung nur gerade so lange Bestand haben, als der Kampf unseres Staates gegen Rom fortdauert. Und da dieser doch nicht von ewiger Dauer sein kann, so meinen wir, daß auch der Altkatholizismus über kurz oder lang sein Ende finden muß. Und es mag dann wohl geschehen, was der bekannte Agitator Mazzini von dieser Bewegung einmal geurtheilt hat. Die Altkatholiken werden eine Trennung durchmachen; die Einen werden sich mit der Kirche wieder aussöhnen, die Anderen aber einer neuen protestantischen Sekte den Namen geben.

Wir*) können und wollen durchaus nicht läugnen, daß sich unter den Altkatholiken viele hochgebildete und wissenschaftlich tüchtige, sowie ehrliche und ehrenwerthe Männer finden. Wir sind auch der gewissen Ueberzeugung, daß ihrer Viele es ernstlich meinen mit der Sache, die sie vertreten. Aber was wir ihnen absprechen, das ist die Logik und die rechte Consequenz. Uns ist es völlig unbegreiflich, wie der Altkatholizismus noch immer den Anspruch erheben kann, daß er die rechte katholische Kirche sei. Politische Berechnung mag so reden können, aber Wahrheit ist das nun und nimmermehr. Will der Altkatholizismus katholisch sein, so hat er einfach die Autorität des Papstes und der Bischöfe anzuerkennen, sonst muß er aus der katholischen Kirche austreten. Zwar sagt Döllinger, der auch heute noch von den vermeintlichen Irrthümern des Protestantismus ebenso fest überzeugt ist wie früher, daß die Altkatholiken, auch exkommunizirt, in der katholischen Kirche als der allein wahren Kirche bleiben müßten. Aber welche Inkonsequenz liegt in diesem Gedanken! Denn ist die katholische Kirche, wie Döllinger meint, wirklich die wahre Kirche, so muß ihm doch auch die Exkommunikation eine Geltung haben. Auch wir sind mit Döllinger der Ueberzeugung, daß die katholische Kirche auch nach dem letzten römischen Concil dieselbe geblieben ist, die sie vorher war. Die Infallibilität des Papstes ist durchaus kein Neues im katholischen System, sie ist schon längst in der katholischen Kirche gelehrt und geglaubt worden. Nur ihre Erhebung zum fest fixirten Dogma gehört unserer Zeit an. Wir halten sogar die päpstliche Unfehlbarkeit für den nothwendigen Schlußstein des katholischen Systems.**) Wie nun nach der Erklärung der unbefleckten Empfängniß Mariä im Jahre 1854 die katholische Kirche nicht aufgehört hat, die katholische Kirche zu sein, so hat auch die Infallibilitätserklärung darin nichts geändert. Wer alle die andern katholischen „Irrlehren" vertragen kann, der ist unserer Meinung nach durch nichts berechtigt, gegen die päpstliche Infallibilität zu protestiren und dabei den Anspruch zu erheben, ein guter Katholik bleiben zu wollen. — Anderseits aber spukt der Unglaube auch in den Reihen der Altkatholiken schon so deutlich, daß es der Protestantenverein nicht verschmäht hat, dem Altkatholizismus seine Freundschaft und Bundesgenossenschaft anzubieten. Und der hat im Ganzen ein sehr feines und richtiges Gefühl. Hat doch selbst der bekannte frühere Carmeliterpater Hyacinth (jetzt nennt er sich Charles Loyson) in dieser Beziehung schon traurige Erfahrungen mit seiner altkatholischen Gemeinde Genf machen müssen. Nachdem er zuerst mit lautem Hosianna in Genf empfangen war, mußte er gar bald seine Stellung als eine unhaltbare erkennen. Umsonst waren alle seine Bemühungen, die neue altkatholische Gemeinde auf dem Wege gesunder kirchlicher Entwickelung in Lehre und Disciplin zu erhalten; es blieb ihm schließlich nichts anderes übrig, als seine Entlassung vom katholischen Pfarramte beim Genfer Staatsrath einzureichen. Was aber einem Manne wie Hyacinth begegnet ist, das kann bald auch Anderen widerfahren. Und Döllinger selber soll der Ansicht sein, daß der religiöse Indifferentismus seiner Anhänger der Tod des Altkatholizismus sein werde. Wie der Liberalismus bis jetzt die Erfolge des Altkatholizismus zum guten Theile mit zu Wege gebracht hat, so wird er den Altkatholizismus fallen lassen in dem Augenblicke, wo der christliche Glaube in den altkatholischen Gemeinden den Versuch wagt, den liberalen Unglauben von sich abzuschütteln. Und das ist dann das Ende der immerhin interessanten Bewegung. — Aber dieselbe gibt uns noch in anderer Beziehung viel zu denken. Lehrreich ist in vieler Hinsicht das Verhalten der Regierung gegen die Altkatholiken im Vergleich zu den Altlutheranern, die nach unserer Ueberzeugung ein viel größeres Recht auf ihren Namen haben als die Altkatholiken. Den Altlutheranern wurde seiner Zeit jedes Recht auf die Kirchengüter und auf jegliche Dotation von Staatswegen abgesprochen. Man könnte sich füglich darüber freuen, daß der Staat darin jetzt anderer Meinung geworden zu sein scheint. Aber leider scheint unser Staat der lutherischen Bewegung noch gerade so gegenüber zu stehen, wie früher, und nur die Altkatholiken werden mit anderem Maße gemessen. Als z. B. im vorigen Jahre der Pfarrer Werner zu Schwarzwald (Kreis Adelnau, Provinz Posen) mit dem größten Theil seiner Gemeinde zu den Altlutheranern übertrat, wurde den Separirten nicht nur das Gotteshaus, obwohl sie der größte Theil der Gemeinde waren, keinen Augenblick länger zur Mitbenutzung überlassen, wurde ihnen nicht nur das Geläut der Glocken bei ihren Begräbnissen verweigert, sondern nach Zeitungsnachrichten soll selbst der Gottesacker für sie verschlossen gehalten sein, so daß sie nicht einmal die Gräber ihrer Lieben besuchen durften. — Ob nun der Altkatholizismus, der heute von der Gunst des modernen Staates getragen und gehalten wird, die nöthige innere Kraft hat zu einer gesunden und gedeihlichen Entwicklung, das werden wohl die nächsten Jahre schon zeigen."

*) Wir erinnern ausdrücklich daran, daß ein protestantisches Kirchenblatt dies Alles sagt.

**) Wir erinnern nochmals daran, daß ein protestantisches Kirchenblatt so spricht.

Kirchenpolitische Briefe eines Schweizers.

(V.)

Der „Luzerner-Landbote" veröffentlichte jüngst eine öffentliche Epistel, an den Tit. Bundesrath gerichtet, um ihn auf das Teuscher'sche „Friedensstörungsgesetz" aufmerksam zu machen. Nicht unpassend nennt die Epistel dieses Gesetz ein neues „Zwing-Uri", im „ausgeprägtesten Spitzb . . enstyl aufgeführt." Leider macht ein solches Sendschreiben nur Figur im kleinen Blättchen, worin es steht, gelangt aber keineswegs nach Bern, am allerwenigsten in's Bundespalais. Es war wohl aber auch nicht im Ernste so gemeint. Gleichwohl, sei's Nachahmungstrieb, sei's Inspiration oder Zufall, das Elaborat des „Landboten" begeisterte auch Ihren Kirchenpolitiker zu gleicher That, und er hat also die Ehre, den Tit. hohen Bundesrath demüthigst zu ersuchen, gefälligst von nachfolgender Epistel, leider in die dortseits kaum gelesene „Kirchenzeitung" niederzelegt, Notiz nehmen zu wollen. Geschieht es nicht, so habe wenigstens das Meinige gethan. Salvavi animam meam.

„An Tit Präsident und Mitglieder des Bundesrathes!

Wir hätten jetzt in der lieben Schweiz den tiefsten Frieden, gesegnete Jahre, passable Industrie, freisinnige Verfassung, gutes Militär, kreuz- und quer laufende Eisenbahnen und andere Verkehrsmittel (inclusive Verkehrungsmittel), gute Postordnung, ein Bundesgericht und noch manches Andere, was einer centralisirten Helvetik zum Antritt oder Steigbügel dient oder Ausfluß dieses Systems ist. Mit all' dem könnten wir ein glückliches, friedfertiges und arbeitsthätiges Völklein sein, welches zudem allsonntäglich entweder eine Wahl zu treffen, oder über ein Gesetz zu referendiren oder einem Schützen-, Gesang-, Turn-, Geschichtsfreund- oder Altersgenossenfeste anzuwohnen Gelegenheit hat. Item die Schweiz wäre nahezu ein kleines Paradies und die Fremden könnten bei uns nicht nur zackige Felsenfirnen, bläulich schimmernde Gletscher, tosende Wasserfälle, spiegelreine Seen und baumbeschattete Wiesen und Auen schauen (pardon für diesen unstylistischen Reim!), sondern sie brächten noch ganz andere Empfindungen von einem Besuche unserer Schweiz mit sich nach Hause. Jetzt ist nämlich der Eindruck, den wir auf unsere Besucher machen, ein sehr ungünstiger. Diese Leute, die nicht bei Teuscher und Bodenheimer, nicht bei Carteret und Droz, nicht bei Brost und Kaiser, nicht beim Hanselidoktor und Comp. in die Schule gegangen sind, finden nämlich so zu sagen einmüthig, daß in der Schweiz, die so schön sei, viel unnützer, schädlicher und ärgerlicher Hader walte und daß namentlich in Punkto Religion und Kirche heutzutage eine so unerträgliche und unwürdige Zwängerei Mode geworden und von Oben, in den Kantonen von Bundeswegen, begünstigt und genährt werde, daß die Monarchisten verwundert ausrufen: Bei uns ist denn doch weit mehr Freiheit! — daß die Republikaner Amerika's kopfschüttelnd bemerken: Very well, das ist ja ebenderselbe Despotismus, gegen den wir zur Zeit die Freiheitskriege gekämpft haben! — daß die ausländischen Katholiken uns mit den ersten, im Colisäum mit den wilden Thieren kämpfenden Christen vergleichen — und der Jude Disraeli und der Pascha Effendi und der japanesische Mikado bekennen: Ein solches Christenthum und eine solche Toleranz und eine solche Staatsweisheit, wie das alles in der Schweiz gegen die römisch-katholische Kirche und ihre Angehörigen praktizirt werde, sei ihnen etwas ganz Neues, was sie in ihren Staaten keineswegs nachzuahmen gedenken, hingegen dem Bismark zur wetteifernden Inscenirung in Preußen zu empfehlen gedächten, damit

seine Herrschaft bald ein Ende nehme (als ob Jedermann daran ein Interesse hätte!).

Wie beschämend ist nicht aber solche Wahrnehmung, hochgeachtete Herren, wenn man doch sein Vaterland liebt. Und gewiß, alle diese Untheile, wenn gleich sie eben daher kommen, daß man sich nicht in den Standpunkt unserer hochweisen Ritter gegen Rom und Ultramontanismus so leicht hineindenken und hineinleben kann, wenn man nicht schweizerisch-radikal und bernischer Protestant ist, sie haben doch viel Berechtigung. Ja, es gibt sogar Schweizer, wenn ihnen schon von Glück und Frieden, zeitweise auch von Politik und Steuern die Augen fast überlaufen, — sie fühlen es, wir könnten bei religiöser Toleranz und Freiheit glücklicher nebeneinander leben, und je mehr uns die Verfassungen von Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit Zusicherungen geben, desto weniger verspürt man davon im Leben. Ja, es kommt dahin, daß wenn eine Kantonsregierung sich z. B. einmal in den Kopf gesetzt hat, die jurassischen Katholiken müssen so und so sein, und eine so und so organisirte Kirche (in Bern nach Teuschers, im Aargau nach Kellers, in Luzern nach Dr. Weibels, in Solothurn nach Dr. Kaisers religiösem Modenjournal, Jahrgang 1872, 1873 ff., mit Patrons 2c.) sich aufhalsen lassen und die Sache nicht so leicht und schnell geht, auf einmal für ganze Distrikte keine gesetzliche Verfassung mehr besteht, sondern eine Diktatur, die an die Operationen des berüchtigten Komite du salut public aus der französischen Revolution erinnert.

Doch ich sehe mit Schrecken, meine Herren, ich werde zu lang und nehme mit diesen Ausführungen Ihre kostbare Zeit zu sehr in Anspruch. Ich sage also nur noch etcetera etcetera und gehe auf meine Conclusion über. Diese lautet folgendermaßen:

Der hohe Bundesrath, in Anbetracht, daß alle religiösen Wirren vom Regieren und Organisiren in's religiöse Gebiet hinein, namentlich in's katholische, hergekommen;

in der Absicht, die religiöse und Gewissensfreiheit zur Wirklichkeit werden zu lassen, und auch den Katholiken Ursache zu bieten, ihr Vaterland mit all' seinen neuen Errungenschaften zu lieben und sich seines Glückes zu freuen;

in Anwendung auch des Grundsatzes, daß bloße Befürchtungen (welche zudem bloß auf Theorie und System beruhen) weder außergesetzliche Maßregelungen noch Strafdekrete begründen dürfen,

erkennt und verfügt:

I. In der Schweiz soll jede Konfession ihr selbstständiges Constituirungs- und Organisationsrecht haben, und sollen also alle Organisationen und Verfügungen in Kirchensachen, die von Regierungswegen oder unter dem Einfluß Andersgläubiger den Katholiken in irgendwelchem Kantone octroyirt worden sind, aberkannt sein.

II. Zur Ausübung des freien und selbstständigen Organisationsrechtes sind, für jede Konfession, alle und jede Konfessionsglieder berechtigt, welche Schweizerbürger sind, oder in der Schweiz gehöriges Niederlassungsrecht besitzen.

III. Es ist jeder staatlichen Behörde untersagt, mit ausnahmsweisen Gesetzen und Dekreten die Konfessionen und Konfessionsmitglieder zu speziellen, nicht von denselben gebilligten Anschauungen und organisatorischen Einrichtungen zu drängen. Der Rekursweg an die Bundesbehörden steht den Konfessionen hingegen offen.

IV. Da zwischen Römisch-Katholischen und sogenannten Altkatholischen ein tiefer Riß besteht, werden vor dem Bundesgesetz zwar beide Theile als Katholiken gleichmäßig erachtet und behandelt; jedoch in Bezug auf Unterricht, Kult, Pfründen- und Kirchenwesen soll eine Abzählung der Anhänger beider Richtungen vorgenommen und je nach Einschreibung unter diese oder jene Rubrik eine Scheidung in all' diesen Beziehungen vorgenommen werden.

V. Der Staat stellt alle kath. Kirchen- und Religions- (Diözesan-) Fonde den Katholiken zu eigener Verfügung und Verwaltung anheim, mit der Erklärung, daß alsdann auch vom Staate zu keiner Zeit mehr für spezielle Konfessionszwecke oder Kultbedürfnisse irgend ein Beitrag gefordert werden kann."

Sie sehen, Tit. Redaktion, ich bin auf meinem Standpunkte weder gar sehr einseitig, noch engherzig. Allein ich bin sicher, sobald solche Grundsätze durchgeführt sein werden, wird der Friede wieder im Hause sein. Namentlich will ich lieber, wir Katholiken machen es, wie Abraham und Loth. Freilich habe ich dabei den etwas boshaften Hintergedanken (den Sie mir aber nicht ausbringen müssen), es komme nach wenigen Jahren doch alles, was Kirche und Kirchenschmuck heißt — nur nicht das Geld — an die Römisch-Katholischen zurück; unsere Abtretung an die Altkatholiken reduzire sich im Grunde auf die Idee eines unverzinslichen Anleihens — rückzahlbar fünf Jahre nach Bismarcks seligem Absterben. Nichts für ungut!

Die Verfolgung der kathol. Kirche im deutschen Reich.

—

III. Das erste Auftreten der Verfolgung.

Am 8. Juli 1871 wurde die katholische Abtheilung im preußischen Ministerium abgeschafft und die Regierung lieh ihren Einfluß offen der altkatholischen Bewegung Gemäß der preußischen Verfassung ist der Religionsunterricht an den Gymnasien obligatorisch, aber wo ein Theil oder alle Studenten Katholiken waren, erkannte der Staat, daß deren Religionslehrer nicht zugelassen würden, bis sie die Genehmigung des Bischofes besitzen. Dr. Wollmann, der lange Zeit die Stelle eines Religionslehrers am katholischen Gymnasium in Braunsberg inne hatte, fiel nach dem vatikanischen Concil ab und wurde folglich von seinem Bischof von den priesterlichen Handlungen suspendirt. Der Bischof erklärte, daß, seit Wollmann die Kirche verlassen habe, er nicht länger als Religionslehrer für die katholische Jugend betrachtet werde und könne. Der Kultusminister von Mühler weigerte sich aber, Wollmann zu entlassen und da der Religionsunterricht für die Studenten zwingend ist, waren dieselben im Gewissen verpflichtet, die Schule zu verlassen. Dieser Akt von von Mühler war eine offene Verletzung der preußischen Verfassung, welche ausdrücklich der katholischen Kirche das Recht einräumte, den Religionsunterricht seiner Glieder zu leiten.

Verlangen, daß die Katholiken ihre Kinder in den Unterricht eines exkommunizirten Priesters senden sollten, heißt die heiligen Rechte des Gewissens mit Füssen treten. Auch durch die Erklärung, daß diejenigen, welche die Lehre der päpstlichen Unfehlbarkeit verwerfen, wahre Katholiken bleiben, zeigte die deutsche Regierung klar, daß sie beabsichtigt, die Competenz, in Glaubenssachen zu entscheiden, an sich zu ziehen und folglich die Existenz irgend einer religiösen Autorität, welche von der staatlichen sich unterscheidet, ganz zu ignoriren.

IV. Die Verfolgung zeigt sich in der Gesetzgebung.

Bismarcks nächste Bewegung war nicht weniger willkürlich als tyrannisch. Er legte dem Reichstag ein Gesetz vor, wie er sagt, gegen den Kanzelmißbrauch, durch welches somit das Predigtamt unter polizeiliche Aufsicht gestellt wurde. Dieses Gesetz, welches mit einer schwachen Mehrheit durchging, war einfach eine Erneuerung des Versuches, das Christenthum in der Art zu unterdrücken, wie der jüdische Rath in Jerusalem, als die Apostel zum ersten Mal den Namen Jesus predigten, ohne die Regierung um Erlaubniß zu ersuchen. Der Entscheid des jüdischen Rathes lautet bekanntlich: „Damit sie (die Lehre) nicht weiter unter dem Volke sich verbreite, laßt uns ihnen drohen, daß sie nicht mehr in diesem Namen zu irgend Jemanden sprechen und sie verboten den Aposteln, davon nicht mehr zu reden, noch im Namen Jesus zu lehren."

Die Ungerechtigkeit dieses Gesetzes wurde vom sächsischen Abgeordneten sehr gut gezeigt, welcher an Thatsachen nachwies, daß während die Redefreiheit den katholischen Priestern entzogen, den Sozialisten gestattet ist, täglich die Grundlagen jeder Regierung anzugreifen. Dieses Gesetz ist jedoch die nothwendige Consequenz von der Theorie des Staatsgottes. Im Namen eines andern Gottes zu predigen ist Verrath. Die gegenwärtige Tendenz in Deutschland ist, die Nation an Stelle von Gott zu setzen, was die Allgem. evang.-luth. Kirchenzeitung, Organ der Orthodoxen Protestanten, wie folgt ausdrückt. „Für die dogmatische Lehre des Christenthums hoffen sie das nationale Element zu setzen. Die nationale Idee wird den Keim bilden für die neue Reichsreligion. Wir haben schon die Embleme gesehen, welche zum Voraus die Weise andeuten, in welcher der neue Gottesdienst organisirt ist. Statt der christlichen Feste, wollen sie die nationalen Andenken feiern, und die Massen zur Kirche rufen, welche diesen Weg lange nicht mehr kannten. Haben wir nicht am Jahrestage von Sedan, das Bildniß des Kaisers auf dem Altare stehend gesehen, während die Kanzel mit den Büsten der Kriegshelden geziert war? Während 8 Tagen wanden sie Eichenkränze und die Kirchen waren gefüllt, aber sonst sind von 10000 Pfarrkindern nur sehr wenige zusammen zu halten, um das Wort Gottes zu hören. Das ist die Religion der künftigen Kirche des Reiches. Es ist nur wenig nöthig, den alten Kultus der römischen Kaiser herzustellen und bei diesem Kampfe zwischen der Kirche des Reiches und der des Papstes, auf welche Seite die Lutheraner stehen werden."

Der nächste Angriff auf die Kirche wurde unter dem Vorwand einer Verordnung über die Inspektion der öffentlichen

Schulen gemacht. Ein Projekt eines Gesetzes wurde dem Landtage vorgelegt, welches alle Priester von der Schulinspektion ausschließt und zu gleicher Zeit sie verpflichtet, dieses Geschäft zu besorgen, wenn es von der staatlichen Autorität verlangt wird. Diese letztere Bedingung war jedoch so offen ungerecht, daß sie vom Hause verworfen wurde. Aber das Gesetz ist ein Beweis, daß das deutsche Reich beabsichtigt, den christlichen Glauben zu zerstören, indem es ein System von öffentlicher ungläubiger Erziehung einrichtet.

Nun wurde den Jesuiten der Krieg erklärt. Der Altkatholiken-Kongreß, welcher 1871 in München gehalten wurde, hatte heftige Resolutionen gegen den Orden gefaßt und später reichte das Altkath. Comite von Köln der Reichsregierung eine Petition gegen die Jesuiten ein.

Die Debatte wurde im Mai 1872 eröffnet. Ein Gesetzesprojekt, die Freiheiten der religiösen Orden beschränkend und speziell gegen den Jesuitenorden gerichtet, wurde vor den Reichstag gebracht und mit großer Majorität angenommen. Als es vor das kaiserliche Parlament kam, wurden Zusätze beigefügt, wodurch dasselbe noch barscher und tyrannischer wurde. Der Orden wurde im Reiche unterdrückt, seine Häuser geschlossen, fremde Jesuiten ausgewiesen und die deutschen Mitglieder in bestimmte Gebiete des Reiches internirt.

Am 4. Juli erhielt dieses Gesetz die Genehmigung des Kaisers und am 5. Juli wurde es publizirt. Ohne irgend ein gerichtliches Verfahren wurden hunderte deutscher Bürger, gegen welche nicht der leiseste Beweis einer Schuld vorlag, aller Rechte beraubt und aus dem Lande fortgetrieben. Die religiösen Orden und der Weltpriesterstand stellen doch nicht entgegen Gesetze Tendenzen in der Kirche dar; ihre Zwecke sind die gleichen, und in unsern Tagen sind die Weltpriester ebenso eifrig, thätig und wirkend, wie die Mitglieder religiöser Orden.

Welcher Zweck war denn zu erreichen dadurch, daß man die Jesuiten auswies? Sind doch noch fromme und gläubige Priester vorhanden, um das katholische Volk zu bedienen, dessen Glaube aufgeweckt wurde durch diese schändliche Verfolgung von Männern, von denen sie wußten, daß sie keines andern Verbrechens schuldig waren, als Jesus Christus und seine Kirche zu lieben? Dieser Schlag gegen die Jesuiten war in Wahrheit gegen die Kirche gerichtet, was die Bischöfe, Priester und das ganze katholische Volk Deutschlands sofort erkannte. Sie sahen nun, da die Möglichkeit eines Zweifels nicht mehr übrig war, daß das deutsche Reich der Kirche offenen Krieg erklärt hatte. Bismarck sah, daß seine Maßregeln Niemanden täuschte und beschloß eine Politik offener Vergewaltigung anzunehmen. In dieser Absicht wurde ein neuer Cultusminister in der Person des Dr. Falk bezeichnet, welcher den Plan zu den famosen vier Kirchengesetzen machte, welche in der Sitzung vom 11. Mai 1873 angenommen wurden.

(Fortsetzung folgt)

Erklärung.

Unter der Aufschrift: „Kirchenpolitische Briefe" kommt die „Schw. Kirchenzeitung in Nr. 23 auf die seelsorgliche Thätigkeit der beiden Unterzeichneten zu sprechen und fügt ihre diesfälligen Rathschläge bei, welche uns fast wie Winke mit dem Zaunpfahle vorkommen. Wir wollen über die einzelnen Punkte der über uns geübten Kritik nicht eintreten. Allerdings nehmen wir keinen Anstand, zu bekennen, daß auch von unserem amtlichen Wirken das Wort gelte: Nihil perfectum sub sole. Indessen haben wir anderseits auch die Ueberzeugung, daß die Logik und die Präzision des Dogma bei uns vor einer sentimentalen Verschwommenheit nicht untergegangen sei, und daß die nothwendige ernste und klare Belehrung auf der hiesigen Kanzel nicht mangle.

Unsere Erklärung, so weit wir durch gedachten Brief zu einer solchen uns verpflichtet finden, fassen wir kurz in folgende Punkte zusammen:

1. Wenn in Bezug auf unsere amtliche Stellung, unser Wirken ꝛc. uns Weisungen oder Rathschläge von Seite der rechtmäßigen Obern zukommen, oder wenn diesfällge berechtigte Wünsche in anständiger Form von Seite der Angehörigen unserer katholischen Pfarrgemeinde bei uns laut werden, so wissen wir in solchen Fällen, was wir zu thun haben, ohne daß man uns besonders darauf aufmerksam machen muß. Sollte aber sonst Jemand mit Benutzung der Presse in unberechtigter Weise eine Pression auf uns ausüben wollen, so werden wir solchen Versuchen gegenüber jetzt und immer sagen: Non possumus.

Etwas ganz Anderes ist es, wenn ein guter Freund oder Bekannter zu uns kommt und wohlwollend seine Ansichten und Räthe uns mittheilt. So werden wir immer mit uns reden lassen und zwar sine ira et studio; das weiß Jedermann, der uns kennt.

2. Der Briefschreiber in der Kirchenzeitung erwähnt auch eine jüngst erschienene, uns betreffende Luzerner-Korrespondenz in dem „St. Galler-Volksblatte" und gesteht zu, daß dieselbe uns Unrecht thue und sogar verleumderisch sei. Dieses Bekenntniß ist für uns etwelche Satisfaktion.

Was aber die Auslassungen des Korrespondenten betrifft, so finden wir, es sei unter der Würde eines Priesters, auf selbe eine Erwiederung folgen zu lassen.

Da wir das beruhigende Bewußtsein besitzen, bisher an unserm Posten zum Wohle der Kirche und zum Heile der Gläubigen nach Maßgabe unserer Kraft gewissenhaft gewirkt zu haben, und wie wir hoffen, nicht ohne Erfolg, so sind wir entschlossen, die Seelsorge in der katholischen Pfarrgemeinde dahier fortzuführen, bis eine höhere Hand uns abruft oder ans Scheiden mahnt. In unserer Haltung und unserer Wirksamkeit sollen uns, wie bisher, feste, christliche, katholische Grundsätze leiten, Grundsätze, die von sehr angesehenen und gebildeten katholischen Männern geistlichen und weltlichen Standes, die mit unsern Verhältnissen genau bekannt sind, gebilligt werden. Zu diesen unseren Maximen zählt auch das Wort unseres ehemaligen Lehrers und jetzigen Bischofs von Hefele, wenn er in einem Rundschreiben vom April 1871 sagt: „Es ist aber der kirchliche Friede und die Einheit in der Kirche ein so hohes Gut, daß dafür große und schwere persönliche Opfer gebracht werden dürfen." Vor Allem aber soll uns Christi Lehre stets als Leitstern dienen und wir werden nach Möglichkeit trachten, das zu erreichen, um was der Herr in seinem hohenpriesterlichen Gebete (Joh. 17, 21) zum himmlischen Vater am Vorabende seines Todes gefleht hat."

Schließlich wird es Jedermann begreiflich finden, daß bei unserer Gesinnungsweise und den gegenwärtigen Zeitverhältnissen wir uns nicht leicht dazu herbeilassen werden, Zeitungsfehden zu führen.

Luzern, den 8. Juni 1875.

N. Schürch, Stadtpfarrer.
M. Schürch, Curat der Kleinstadt.

Anmerk. d. Red. Nach dem Rathe unserer Freunde, worunter auch der Korrespondent des anzüglichen Artikels selbst (Nr. 23. der Schw. Kirch.-Ztg.), veröffentlichen wir hiemit obstehende Erklärung der Hochw. Herren Gebr. Schürch in Luzern ohne all' und jede weitere Bemerkung. Man erwäge die vorgebrachte Beschwerde einerseits und das, was obstehende Apologie sagt und nicht sagt, anderseits. — Dem klaren Blick ist's genug.

Wochenbericht.

Schweiz. † Die kathol. Schweiz hat einen Freund verloren, welcher dieselbe nicht nur innig liebte, sondern auch stetsfort mit seiner ausgezeichneten Feder vertheidigte. Es ist dies Hr Armand Ravalet, Hauptredaktor des „Monde" und Advokat in Paris. Seit einigen Jahren kam er wiederholt auf einige Tage in die Schweiz und erfrischte sich da nicht nur an der gesunden Alpenluft, sondern er studirte unsere konfessionellen Zustände durch eigene Anschauung, trat mit hervorragenden Führern der katholischen Richtung in Besprechung und entwickelte dann im „Monde" durch Leitartikel und Korrespondenzen die gewonnene Ueberzeugung mit ebenso großer Festigkeit und Entschiedenheit, als in liebe und maßvoller Weise. Armand Ravelet war im vollen Sinne des Wortes und in der That das Vorbild eines katholischen Publizisten in und für unsere Zeit. Eine durch Ueberarbeitung zugezogene Krankheit zerknickte das junge Leben im kaum 40. Jahre; sein Andenken und sein Geist wird aber unter uns und auch in dem von ihm geleiteten „Monde" fortleben. In memoria aeterna erit justus.

— Der Große Rath von Bern hat den Rekurs seiner Regierung gegen den Beschluß des Bundesrathes vom 31. Mai mit 178 gegen 24 Stimmen gutgeheißen und sich mit dem ganzen Verfahren derselben einverstanden erklärt. Das war zu erwarten, aber eben so ist zu erwarten, daß dieses obligatorische Zutrauensvotum des „Bernerstolzes" weder dem Bundesrath noch selbst der Bundesversammlung imponiren wird. Dazu war auch der Schauzenspektakel des „Volkstages" nicht angethan. Die Stimmen in der Presse erklären sich mit wenigen Ausnahmen zu Gunsten des Bundesrathes; den gleichen Sinn hat wohl auch die Wahl der Commission, welche der Nationalrath in dieser Angelegenheit niedersetzte. Sie läßt eine ruhige, objektive Erörterung der Frage voraussehen. Uns kömmt diese Frage nicht als die wichtigste vor. Bern steht in seinem rohen Verbannungsbeschlusse vereinzelt da und muß zurück; selbst Genf ging nicht so weit, und St. Gallen wird trotz seines Anlaufes wider den Pfarrer von Mutlingen (siehe unten Corresp. aus dem St. Gallerlande) einhalten müssen. In den übrigen Kantonen ist dies bei ruhigem Verlauf der Dinge nicht zu besorgen. Weit größere Bedeutung hat unseres Erachtens das bernische Gesetz über Störung des religiösen Friedens. Wird diesem Getriebe nicht von Seite des Bundes durch ein loyales Gesetz über die religiösen Genossenschaften Einhalt gethan, so findet es Nachahme und Ausdehnung in weitere Kreise, und wir stehen alsdann entweder am Rande des Bürgerkrieges oder der (Bützbergerschen) Auswanderung.

— Der Antrag (Desor's) über die Auslegung des Art. 27 der Bundesverfassung (Primarschule) durch ein Gesetz ist erheblich erklärt und dem Bundes-

rathe der Entwurf eines solchen übertragen werden, desgleichen (veranlaßt durch den Rekurs Gendre) die Prüfung des neuen Freiburgischen Schulgesetzes vom November 1874. Im „Bund“ rüttelt ein Luzerner Einsender wieder an der Bestimmung über den Privatunterricht. Hütet euch am „Moorgarten“!

— Altkatholische Bewegung. Die erste „christkatholische Nationalsynode der Schweiz“, gemeinhin Oltnerconcil genannt, fand also nach Programm am 14. Juni statt. Von 161 Abgeordneten erschienen 140. Bei der Vorversammlung der Hauptprobe, am Abend des 13., wurde, wie es bei politischen Versammlungen üblich ist, von den Leitern die Sache zurechtgelegt, dann folgte die eigentliche Aufführung und verlief wie gewünscht und befohlen, mit Predigt, Amt, Gesang, Berathung und Abstimmung, Schlußbanquet nebst Toasten. Zwei anständig frisirte Berichte darüber erschienen im Volksblatt am Jura und im „Bund“; ein dritter, mehr au naturel, in den Basler-Nachrichten. Officielles Resultat ist: Wahl des Synodalrathes: Augustin Keller, Präsident (**also endlich Papst**, bemerkt das Echo vom Jura), mit 103 von 107 Stimmen; Jolissaint in Biel (85 St.), Pfarrer Chaward aus Genf (85), Bard, Richter in Genf (85), Landamm. Vigier (79), Dr. Winkler aus Luzern (75), Pfr Herzog in Olten (73), Pfr. Schröter in Rheinfelden (72), Pfr. Lochbrunner in Zürich (72). Die Reglemente der Synode, des Synodalrathes, des Bischofs u. s. w. werden mit einigen Modifikationen einstimmig angenommen; die Reformvorschläge der Gemeinde Basel und die Propositionen Genfs werden erheblich erklärt, aber dem Synodalrathe zur Vorberathung auf die nächste Synode (im September) zugeschieden; desgleichen wird die Wahl des Bischofes erst von der nächsten Synode vorgenommen werden. Auch andere Reformanträge sollen bis dorthin von dem Synodalrath erdauert werden: die Herausgabe eines Meßbuches in der Volkssprache, die Verfassung eines Rituals für die öffentlichen Beichtgebete; die Aufstellung eines neuen Katechismus und eines Reglements über das Verhalten des Geistlichen zum neuen Civilstandsgesetze. Drei andere Anträge (von E. Herzog gestellt) betreff einer Prüfungskommission für Theologie-Studirende, Unterstützung derselben durch die Vorsorge des Synodalrathes, die Frage über Schaffung eines Organs der Synode — werden ebenfalls angenommen. So lautet der geglättete Bericht.

Aus den Basler-Nachrichten vernehmen wir, daß die Anträge der Baslergemeinde dahin gingen, einstweilen, bis die Synode eine bestimmte Kultuskleidung angeordnet, die Gemeinden selbst die einfachste und würdigste Kleidung beim Gottesdienst wählen zu lassen; ebenso einstweilen die bisherigen Meßgebete und -Gesänge in die Volkssprache übersetzt zu gebrauchen; ferner, daß die öffentliche Bußfeier (allgemeine Gewissenserforschung, Sündenbekenntniß, Reuegebet und Lossprechung) genügen, und daß dem Geistlichen das Recht, in die Ehe zu treten, „unveräußerlich“ frei stehen solle. In der Vorberathung wurden diese Anträge von Commandant Häfeli in Basel befürwortet, von Hofstetter in Bern unterstützt und als dringlich erklärt, von Prof. Friedrich in „verletzender Weise“ nach Form und Motivirung getadelt (die schweizerische Synode sei ein „Zerrbild“ der deutschen), so daß ein anderer Deutscher, Pfr. Watterich, das „absprechende Urtheil“ Friedrichs zurückwies (!). Heridier und Bertrand von Genf unterstützten ihrerseits die Basler Anträge und drangen auf baldige Reformen, „ohne welche die Gemeinden dem Ultramontanismus verfallen,“ Winkler, S. Kaiser und Red. Dietschi sprachen hingegen für Zuweisung an den Synodalrath. — Eine andere Differenz erhob sich auf den Tadel des Rektors Friche in Pruntrut gegen die (altkathol.) Geistlichen im Jura, welchen Wilh. Gaßmann in Biel „energisch“ zurückwies. Einen bemühenden Eindruck hatten ferner gemacht die Anträge der Berner, vertreten durch Pastor Herzog: die Verfassung dahin abzuändern, daß der Sydonalrath aus 15, resp. aus 21 Mitgliedern statt aus 9 bestehen solle, daß für die Wahl der Hülfsbischöfe eine eigene Ordnung zustellen und daß dem Synodalrath die Wahl seines Präsidenten zu überlassen sei. Nichts ändern an der Verfassung! hieß es da, sonst würde das ganze Werk wieder in Frage gestellt. Dabei blieb es; die Verfassung, der Grundstein des Ganzen, wurde auch am folgenden Tage en bloc und unverändert angenommen; „Pfr. Herzog, der sie in Bern nur mit Widerwillen angenommen hatte, stimmte diesmal gar nicht für die Annahme.“

Noch mehr Spannung erweckte der Antrag der Genfer (vorgebracht durch A. Gavard, unterstützt durch Heridier): vor Allem zur Wahl des Bischofs zu schreiten. Ihre Vorträge machten Eindruck, und man habe es der Versammlung angesehen, daß die erforderlichen zwei Drittheile die Motion als dringlich erklärt haben würden. Da halfen dann die Politiker, Gründe zur Vertagung zu finden, Dr. Winkler, Brosi, Aug. Keller; die Sache sei noch nicht genug erwogen, die finanziellen Zuschüsse, „das Geld zur Dotation sei noch nicht gesichert [etwas allgemein „Christkatholisches“ gibt es nicht mehr auszunehmen]. Gavard zog endlich seinen Antrag zurück mit dem bestimmten Wunsch, daß die Bischofswahl in der ersten Woche des Septembers an die Hand genommen werde. Es wird auch beschlossen, die Synode innert 4 Monaten von da an abzuhalten — So weit die Berichte.

Wir enthalten uns einstweilen, Bemerkungen anzureihen. Die Lokomotivführer Keller, Jolissaint, Vigier, Winkler bezeichnen hinreichend, wohin der Curs unaufhaltsam geht, was auch aus einzelnen Wägen heraus gestöhnt werden mag. Glück zu!

Bisthum Basel.

Solothurn. Der „Anzeiger“ meldet fast Unglaubliches von der Art und Weise, wie Pastor Gschwind beim Religionsunterricht in der Schule zu Dulliken verfährt. In die Schule eingetreten, sage er: „Hintere mit de Schwarze!“ Dann müssen die Kinder der Conservativen, die vom altkatholischen Schwindel nichts wissen wollen, in die hintersten Bänke zusammensitzen und zuhören, wie er über Papst, Bischöfe, Einrichtungen der katholischen Kirche, Heiligenverehrung schimpft und spöttelt. Dawider sage niemand etwas. — Der Pfarrer von Egerkingen, Hochw. Hr. J. Businger, ist vom Obergericht um 200 Fr. gestraft worden, weil er in der Catechese die Civilehe ohne kirchliche Trauung mit einem derben Ausdruck als ein Concubinat bezeichnet hatte. — Auf die Kunde, daß der Hochwürdigste Bischof von Basel in Reiden die Firmung ausspenden und das katholische Solothurner-Volk die Gelegenheit benützen werde, um seinen Kindern dieses hl. Sakrament ertheilen zu lassen, ruft der „Landbote“ den Pfarrern zu: „sie mögen erwägen, daß Erbischof Lachat in und für unsern Kanton keine amtliche Funktionen verrichten darf.“ Das ist eben so schön deutsch, als logisch richtig und freisinnig gedacht. Was für amtliche Funktionen muß der Bischof dabei „für den Kanton“ verrichten? Wenn Einzelne nach Reiden oder St. Urban gehen wollen, wer will sie hindern? Wie viele tausend Freien-Aemter sind zu gleichem Zwecke mit ihren Kindern voriges Jahr in den Kanton Zug gegangen? Das gränzt an's Absurde und an — Bern.

Luzern. Der „Bund“ beschäftigt sich wieder mit der luzernischen Bestimmung über die Privatschule; es wird ihm wohl von dort aus die gebührende Antwort gegeben werden; ebenso auf die Mähr von den sechs Lehrerseminaristen, welche wieder nach Rorschach zurückgeflohen sind. Unterdessen empfehlen wir ihm die Lesung der „Ostschweiz“ (Nr. 132) von der „Perle“ St. Gallens.

Bern. Am „großen Volkstag“ in Bern, am 13. d., sprach wieder unter den zehn Rednern (übrigens alle de communi) am bemerklichsten Oberrichter Zürcher, der Redner vom großen Volkstag zu Solothurn und reproducirte seine dortigen Gedanken. Der ganze Spektakel und Zürichers Rede haben gleichviel Werth: sie sind eine lächerliche Schaustellung übelangebrachten Bernerstolzes. Dennoch wollen wir Einiges herausheben, weil es zeigt, wie der Mutz denkt und was er gern thäte. Die ganze Politik Berns ist ihm „eine gesunde, ächt nationale Kirchenpolitik“; er wird wegen der Auslegung des Art. 50, wie sie der Bundesrath gibt, nicht davon abgehen, sondern eine andere Auslegung von der Bundesversammlung verlangen, welche dem Charakter des gegenwärtigen „unversöhnlichen Kampfes mit Rom“ entspricht [den Genfer- und Bernerdummheiten zu lieb]; noch mehr, daß dem Kriegszustand, in welchen unser republikanischer Staat mit der Unfehlbarkeitskirche hineingedrängt wurde, ein entschiedenes Ende gemacht werde. Das Rezept dazu ist ihm folgendes: In's innere Glaubensleben, in die kirchlichen Ceremonien und gottesdienstlichen Handlungen des katholischen Volkes soll der Staat nicht mit roher Hand eingreifen [sehr gut!], aber die äußere Organisation der Kirche liegt im Machtgebiet des Staates. Die Hierarchie ist kein Dogma; sie ist ein Glaubenssatz, jedenfalls nicht für das religiöse Gemüth des braven katholischen Volkes, sie ist dies nur für den berechnenden Kopf seiner Priester.“ — Solch' schauderhaften Unsinn bringt ein bernerischer Oberrichter vor. Gerade das, was das Urwesentliche des Katholizismus ausmacht, durch welches er geworden ist, sich fortpflanzt und besteht, sein eigentlichstes Merkmal: die äußere, sichtbare Kirche, in ihrer Einheit und ununterbrochenen Folge bis hinauf zu den Aposteln Christi — das ist ihm kein Glaubenssatz

für das religiöse Gemüth des „braven katholischen Volkes“! Hätte er gesagt: für den Bernerbauer mit seinem „Heidelberger“, so hätte er Recht gehabt; aber die Katholiken wollen davon nichts wissen, und werden es sich nicht aufzwingen lassen. Wenn er folgerichtig hofft, daß die Bundesversammlung mit der „Aufhebung der von Rom abhängigen Bisthümer und mit der Ausdehnung des Jesuitenverbotes den Anfang machen werde, so spricht er wiederum nur den Unverstand und die zuläppische Rohheit eines radikalen Bernerl..... aus, aber nicht die aufgeklärte Denkweise und die vaterländische Gesinnung eines ächten Schweizers. Die Eidgenossen werden sich hoffentlich bedanken, sich mit einem Kanton zu identifiziren, der gerade jetzt auf Zürichers Seite keinen einzigen wahrhaft hervorragenden Kopf, noch viel weniger einen allgemein geachteten Charakter aufzuweisen hat.

Jura. Der „Jura Bernois“, altkatholisches Organ von St. Immer, tritt mit Heftigkeit gegen die Staatspaftoreo auf, deren Häupter nur das „Bischofsamt“ zum Ziele hätten und zwar Jeder für sich. Herzog in Olten und Pipy in Pruntrut werden besonders hart angefahren und denselben zugerufen, sie sollten mehr an die Reformen und weniger an das Bischofwerden denken. „Wir haben genug der lügnerischen Versprechen; wir wollen Thaten.“ *)

— Selbst der Regierungsrath von Bern hat den Ukas des Präfekten Frotés bezüglich der Benützung der Ursulinerkapelle durch die Römisch-Katholiken so widersinnig gefunden, daß er die Vollziehung desselben aufhob; hingegen wagte die Regierung nicht, den Präfekten öffentlich zu desavouiren und noch weniger denselben zu blamiren!

Fortan soll es also den Römisch-Katholiken gestattet sein, in der von ihnen gemietheten Kapelle sich an den Sonntagen Vormittags zwischen 8—11 Uhr zu versammeln: wie auf lange Zeit sie diese Erlaubniß genießen werden, wird die Zukunft zeigen.

— Camerle sucht in einer offenen Erklärung vom 25. Mai sich bezüglich seines kompromittirenden Briefwechsels dadurch zu rechtfertigen, daß er behauptet, die altkatholischen Zustände der Schweiz dazumal noch nicht aus eigener Anschauung gekannt zu haben. Das „Pays“ weist ihm aber nach, daß er zur Zeit jener Briefe schon ein volles Jahr in der Schweiz weilte. Wie steht nun Camerle mit seiner neuesten Erklärung vor der Welt?

Aargau. (Brief.) Unter dem Titel „Fislisbach“, Dorf- und Pfarrgemeinde im Aargau, mit Streiflichtern in die Zeit und Umgebung hat Ign. Staffelbach, zur Zeit Chorherr in Münster, (Kt. Luzern) und früher Pfarrer in Fislisbach, ein Buch herausgegeben, welches zeigt, daß auch kleinere Gemeinden in unserem Schweizerlande eine interessante Geschichte haben und einen würdigen Geschichtschreiber verdienen. Der Verfasser behandelt I. das Bürgerliche (Lage, Name, Ursprung, Entwicklung 2c. und einzelne Zustände); sodann II. das Kirchliche (Einführung des Christenthums und der Pfarrei (Kloster Engelberg); Patronate der Ritter von Büttikon und der Stadt Baden; Glaubensspaltung, Glaubensabfall und Rückkehr; Einführung der Pfarrbücher 2c Endlich III. Kirchlich-Bürgerliches aus der Neuzeit, 1830—1860. — Wie sich aus diesem Inhalt ergibt, hat dieses auf geschichtlichen Quellen beruhende Buch auch für weitere Kreise Interesse und der Verfasser hat daher wohl gethan, seinen ursprünglichen Plan, dasselbe nur als Handschrift für das Pfarrarchiv Fislisbach zu bestimmen, abzuändern und dasselbe durch den Druck dem Publikum zugänglich zu machen. Wir heißen daher Staffelbachs Buch bestens willkommen und wünschen ihm nicht nur in, sondern auch außerhalb Fislisbach die beste Aufnahme.) *)

Bisthum St. Gallen.

Aus dem St. Gallerlande. **) Endlich gelingt es mir auch wieder, einige Notizen aus den St. Gallischen Landen Ihnen zuzusenden. Nachdem wir St. Galler eine Zeit lang ein wahres Stillleben geführt, das aber bekanntlich einigen Stürmern ein Dorn im Auge, beginnt sich nun ein Kampf zu entwickeln, der für die Ostschweiz höchst bedeutungsvoll werden kann. Wie ich der Kirchenzeitung schon letzten Winter berichtet, äußerte sich ein radikaler Heißsporn dahin: „Man dürfe die Westschweiz, zumal die Mutzenregierung in ihrem „Kulturkampf“ gegen die katholische Kirche nicht vereinzelt lassen, sondern sie müsse vom Osten aus thatkräftig unterstützt werden“ Dieses Wort scheint nun verwirklicht werden zu wollen und zwar von unserer hyperradikalen St. Galler-Regierung, die ja, wie allbekannt, in nichts lieber als in Religion und Kirchenwesen pfuscht. Der Hauptfaiseur ist hierin jener alte Sünder, der seit seinem öffentlichen Auftreten keine Gelegenheit vorbeigehen ließ, die Kirche anzufeinden und sie mit seinem Staatskirchenrecht wo möglich zu fesseln und zu knebeln. Gegenwärtig ist er der Postillion der Regierungskutsche, den Konduktör machen Andere, zumal unsere protestantischen Reformer. Und der alte Mann läßt sich schieben und drängen, wohin Andere wollen, nur um seines Aemtleins willen. Er ist der Vater des sogenannten Maulkrattengesetzes gegen die Geistlichkeit, der Hauptpfleger des Josephinismus mit seinem Plazet und Deplazetirungsgesetz u. s. f. u. s. f. Doch zur Sache.

In unserem St. Gallerlande bismärckelt es überlaut und wäre Bismark nicht, so existirte auch in unsern Radikalen nicht ein so übermäßiger Heldenmuth. Weil aber Bismarck im Rücken, ist der Bernerbär unverschämt und patzig, der St. Gallerbär trotzig und voll List und Heuchelei — beide aber sind Bären. Zuerst ging es gegen die katholische Presse mit einer Rohheit und Parteileidenschaft, wie sie nur der St. Gallerbär entwickeln kann. Während die radikalen Blätter durchs Land weg tagtäglich über den Papst, die Bischöfe und Priester, die Klöster und andere kirchlichen Einrichtungen und Gebräuche ungestraft die gröbsten Invektiven, Verläumdungen und Gotteslästerungen schreiben und unters Volk werfen dürfen, werden unsere katholischen Blätter wegen der unschuldigsten und durchaus gerechtfertigtsten Bemerkungen förmlich mit Preßprozessen überschüttet und zu ganz exorbitanten Strafen verknurrt, natürlich in der unverkennbarsten Absicht, diese für Freiheit und Volkesrechte kämpfende Presse womöglich mundtodt zu machen und deren Redaktionen das Schreiben zu verleiden. So wurde jüngst wieder das „Utznacher Volksblatt“, weil es die Affentheorie an unserm Lehrerseminar bei ihrem Namen nannte, zu 400 Fr. verdonnert; und wegen einer Einsendung über die altkatholische Osterfeier in St. Gallen schwebt abermals ein neuer Prozeß über seinem Haupte. Ich berichte Ihnen solches Vorgehen gegen die katholische Presse, um allen Rechtsgesinnten aller Lande zu zeigen, wie unsere Schweizerfreisinnigen so ganz nach Bismarcks Geige tanzen, jenes Bismarcks, der auf ganz gleiche Weise gegen die katholische Presse in Deutschland verfährt. Die Nachkommen sollen es erfahren, welch' inniger Zusammenhang besteht zwischen den Liberalen der Schweiz und den Nationalservilen Großpreußens, und welche Partei so recht eigentlich am Grabe der Schweizerfreiheit schaufelt. Es ist die Partei derer, die dem Civilbegräbniß, der Civilehe und der Civiltaufe zu Gevatter gestanden.

Mit dieser Knebelung der katholischen Presse geht Hand in Hand die Knebelung der katholischen Geistlichkeit. Der St. Gallermutz will eben mit aller Gewalt dem Bernermutz seine Lorbeeren im Kulturkampf streitig machen. Diese Tendenz ist in der jüngsten Sitzung unseres Groß-Raths deutlich zu Tage getreten. Wie ich Ihnen bereits früher berichtete, setzte die Regierung den ihr mißbeliebigen Pfarrer Falk von Montlingen einfach ab und wies ihn an, mit Ende Mai die Pfarrei zu verlassen. Daß eine solche Absetzung durch eine paritätische weltliche Regierung in den Augen eines jeden kirchlichgesinnten Priesters null und nichtig, liegt auf der Hand; denn nicht von der weltlichen Obrigkeit, sondern von der Kirche hat der Priester Weihe und Sendung erhalten. Die Gemeinde des Pfarrers Falk rekurrirte gegen diesen Regierungsbeschluß an den Großen Rath, der letzte Woche diesen Fall behandelte und zwar in einer höchst erregten Sitzung. Es galt weniger, bei unserm Großrath, dem Vater unserer Regierung, Recht zu erhalten — denn davon war der Rekurrent wie alle seine Freunde im Lande zum Voraus überzeugt, daß ihm kein Recht werde, — als vielmehr vor aller Welt das unqualifizirbare Vorgehen von Seite der Regierung gegen einen durchaus unbescholtenen, pflichttreuen Priester in's rechte Licht zu stellen. Fürsprech Fäßler hatte die schöne Aufgabe übernommen, als Anwalt des verfolgten Priesters in die Schranken zu treten. Meisterhaft entledigte er sich seiner Aufgabe. In markigen Zügen zeigte er, wie Pfarrer Falk dem Hasse eines Regenten zum Opfer geworden; wie dieser Regierungsmann auf eigene Faust hin dem Pfarrer den Landjägerhauptmann als Verhörrichter auf den Hals geschickt, und erst nach der Hand von der Regierung sein eigenmächtiges Vorgehen sanktioniren ließ; wie der Ankläger Leute zu Zeugen gegen den Pfarrer aufrief, die schriftlich bezeugten, daß sie gegen Herrn Pfarrer Falk gar keine Klage hätten (im Gegentheil zeugten sie für den Verfolgten); kurz: der Anwalt bewies haarscharf die Grundlosigkeit der Absetzung, wie sie schon vorher der Hochwürdigste Bischof in einer besondern Eingabe und in einem Proteste an die Regierung dargelegt hatte. Allein alle Rechtsgründe prallten an dem harten Panzer der Parteileidenschaft ab, wie ein Stein an einer Mauer. Aus der Entgegnung der Ankläger Pfarrer Falks ging aber hervor, daß der „Kulturkampf“ auch in den St. Gallischen Landen mit allen Mitteln der rohen Gewalt durchgeführt und nächstens gegen noch andere mißbeliebige Priester im Bisthum gleicherweise vorgegangen werde. Heitere Aussichten! Doch deßhalb verzagen wir nicht. Es muß so kommen, wenn die Spreu vom Waizen geschieden und das St. Gallervolk nach bald vierzehnjähriger Lethargie aus dem Schlafe gerüttelt, wenn ihm die Augen über das heillose Treiben des Liberalismus geöffnet werden sollen. Da kann man auch sagen: Worte wecken nicht mehr, wohl aber lebendige Beispiele. Und der Liberalismus in seiner Parteiwuth wird sie dem Volke St. Gallens zu dessen Heil

---

*) Der „Jura Bernois“ enthält u. A. folgende Stelle, die wir ad memoriam rei wörtlich abdrucken: «Le nouveau clergé, on le sait, a de ces êtres inquiets, remuants, qui veulent dominer à tout prix. Il n'y a donc qu'à prendre garde, à déjouer leurs projets, et s'ils ne veulent point de réformes, et cela par ambition, il ne faut pas s'inquiéter de leurs manœuvres. Peut-on empêcher aux curés d'Olten el de Porrentruy de désirer l'épiscopat? c'est là leur droit; celui de tous les catholiques vraiment libéraux est de ne pas écouter leurs jérémiades et de marcher dans le voie du vrai et de l'honnêteté. Assez de promesses menteuses, il est temps d'arriver aux actes francs et loyaux. Ce n'est pas en trompant les populations qu'on les ramènera, mais bien en les instruisant et en leur faisant comprendre la nécessité de ces réformes qui sauveront le catholicisme et la religion!«

*) Das Buch ist bei Gebr. Räber in Luzern erschienen in gefälliger Ausstattung, 205 St. in 8.

**) Wir erlauben uns, diese Correspondenz der besondern Beachtung unserer Leser zu bezeichnen.

in nächster Zeit vor Augen führen. Wir sind auf Alles gefaßt. Der Große Rath billigte das Vorgehen seiner Exekutivbehörde und wie gegen Pfarrer Falk, so kann von nun an gegen jeden pflichtgetreuen Seelsorger vorgegangen werden. Jeder steht der Parteiwillkür der Regenten gegenüber in gleichen Schuhen, wie der Pfarrer von Montlingen. Vivat sequens! Wir gehen jurassischen Zuständen entgegen.

Noch die Notiz: daß unser Hochwürdigste Bischof letzte Woche im Sarganserland, Gaster und Seebezirk die hl. Firmung spendete. Mittwoch und Donnerstag den 16. und 17. Juni (?) ertheilte Hochderselbe das hl. Sakrament in Wyl, und zwar an 2694 Firmlingen aus den kathol. Pfarreien des Thurgau's. Eine gewaltige Anstrengung für den 69 jährigen Greisen. Gott erhalte ihn!

Bisthum Chur.

Schwyz. Sonntags den 20. Juni wird auf Anordnung des Gemeinderathes und Pfarramtes Schwyz eine Kirchenkollekte aufgenommen zu Gunsten des Neubaues einer kleinen römisch-katholischen Kirche in Olten. — Auch eine Antwort auf das Bieler Schelmenstück und andere mehr.

Zürich. Die römisch katholische Kirche hat wieder einige Gaben erhalten, die ihrer Armuth zu willkommener Hülfe gereichen: eine Baarsendung von 150 Frk. für den „Herz-Jesu-Altar" aus Einsiedeln, einen Chormantel und Levitenröcke von opferwilligen Mägden und andern Wohlthätern in Luzern, und ein meisterhaftes Herz Jesu-Altarbild von Hrn. Paul Deschwanden.

Bisthum Sitten.

Wallis. Die Angehörigen der Diözese Sitten werden mit Freude vernehmen, daß ihr geliebter Oberhirt sich von seiner langen Krankheit allmälig wieder erholt und auf letzten Sonntag bereits eine Firmungsreise nach St. Moriz machen konnte.

— Im Hospiz auf dem St. Bernhard hatte ein Reisender im Zimmer, in dem er gewohnt, eine Dynamitpatrone zurückgelassen. — Ein Pater fand dieselbe, und nahm sie in die Hand, um daran herumzuprüfen, worauf sie explodirte und dem Unglücklichen die Hälfte einer Hand wegriß.

Bisthum Genf.

Genf. Sr. Gn. Bischof Mermillod hat ein Kreisschreiben an die Geistlichkeit gerichtet, in welchem er die Abhaltung eines Triduums empfiehlt, um auf den am 16. dß. vorzunehmenden Weiheakt für das Herz Jesu vorzubereiten.

Gegenwärtig wird in der Stadt Genf eine Sammlung unter den Katholiken gemacht, um den depossedirten Bewohnern des Dorfes Meyrin einen Schuppen zur Abhaltung des römisch-katholischen Gottesdienstes zu erbauen. Die katholische Charitas ist unerschöpflich. *)

*) Bei diesem Anlaß empfehlen wir den Römisch-Katholiken auch in jenen großen Städten, wo sie ihre Kirchen durch das altkatholische Staatspastorenthum verloren haben oder noch verlieren werden, nicht etwa neue schöne Kirchen, sondern nur Schuppen oder Scheunen zu erbauen und dadurch der Welt eine Demonstratio ad hominem vor die Augen zu setzen.

— Der Nonnenfresser Heridier schleuderte im Großen Rath folgende Anschuldigung den barmherzigen Schwestern zu: „Wie verträgt es sich mit der Ehre dieser Frauen, daß sie das Keuschheitsgelübde nur zum Scheine ablegen?" — Im Munde Heridiers mag diese Anschuldigung nichts zu sagen haben; allein das ist auffällig, daß der Präsident des Großen Raths den Redner nicht zur Ordnung rief oder zum Beweise aufforderte. Ist denn in Genf die Ehre der (abwesenden) Frauen nicht mehr geschützt?

— Es ist vollbracht! Sonntags den 13. Juni haben die altkatholischen Staatspastoren Besitz von Notre-Dame genommen und ihren Gottesdienst in derselben gehalten. Trotz der öffentlichen Ankündigungen fand sich sehr wenig Volk ein; hingegen waren die Katakomben-Lokale der Römisch-Katholischen überfüllt.

Daß es sich bei dieser Besitznahme der Notre-Dame-Kirche um eine Quälerei und Gehässigkeit gegen die Römisch-Katholischen handelte, dafür hat das Staatspastorenthum den Beweis selbst geleistet. Da nämlich seine Anhänger schon jetzt die bereits annexirte St. Germain Kirche kaum zur Hälfte füllten und daher in zwei Kirchen ganz verdusten würden, so hat das Staatspastorenthum am Sonntag die St. Germain-Kirche schließen lassen, um so seine Leute zum Einzug in die neu-annexirte Notre-Dame-Kirche zu nöthigen. Ueberdieß stand ein zahlreiches Polizeikorps hiefür auf den Füßen.

In der Eigenthums- und Benutzungsfrage selbst erwartet man nächstens einen Schritt von Seite der Gerichte.

Personal-Chronik.

Solothurn. Hochw. Hr. Vincenz Gunzinger ist zum Pfarrverweser von Obergösgen ernannt worden, zur großen Freude der dortigen Pfarrei.

Am 15. Juni wurde die Seniorin der um unsern Bürgerspital so verdienten barmherzigen Schwestern begraben. Schwester Meier war 89 Jahre alt; sie wurde 1786 in Olten geboren, trat 1809 in den Orden der barmherzigen Schwestern, und hat sich während 66 Jahren bis auf die letzte Zeit mit großer Aufopferung der Pflege ihrer leidenden Mitmenschen gewidmet. Nach einem solchen Leben kann Gottes Lohn nicht ausbleiben! R. I. P.

Luzern. Am 9. Juni feierte auf dem Wesemlin der Hochw. Pater Alexander Schmid, gewesener Provinzial des Kapuzinerordens in der Schweiz und d. Z. Vikar, sein Priesterjubiläum, unter einer Betheiligung, wie sie seinen großen Verdiensten um den Orden und um die historische und literarische Forschung angemessen war. — Zum dießjährigen Festprediger an der Sempacher-Schlachtfeier wurde der Hochw. Hr. C. Walter, Pfarrer von Großwangen, und zum Pfarrer von Büren der Hochw. Hr. Jos. Buck, Pfarrhelfer in Luzern, ernannt.

Briefkasten. B. O. cap. 2 gelegentlich erwünscht!

Vom Büchertische.

Wir haben schon wieder das Vergnügen eine interessante Schrift aus und über den Benediktinerorden zu verzeichnen, welche uns der Verlag von Gebr. Benziger in Einsiedeln anbietet, nämlich: **Der hl. Benedikt und seine Orden.** Von einem Benediktiner in St. Meinrad, Indiana. Einsiedeln 1875. 268 S 8°. Die ersten 67 Seiten enthalten eine gedrängte Biographie des großen hl. Ordensstifters. Dann folgt Jahrhundert um Jahrhundert die Ordensgeschichte bis auf die neueste Zeit. Dieses nach den bewährtesten Auktoren, Mabillon, Montalembert u. s. w. verfaßte Compendium ist ein bequemes Handbuch für Ordenskandidaten und für Alle, welche sich über die Geschichte dieses ältesten Ordens der hl. Kirche orientiren wollen, ohne daß ihnen die Zeit gegönnt wäre, bänderreiche Werke zu lesen.

1) Die **Lehren des hl. Franz v. Sales** von der **wahren Frömmigkeit** haben in dem Verfasser des „Wegs zum innern Frieden", P. J. Brucker, S. J., einen neuen, würdigen Herausgeber gefunden. Wie bekannt, bildet dieses Buch eine Ergänzung der „Philothea" und hierin liegt eine bessere Empfehlung, als wir sie durch die günstigste Anpreisung geben könnten. (Freiburg, Herder. 448 S. in kl. 8°.)

2) **Marien-Blumen** von L Gemminger Die zur Ehre der Jungfrau Maria im Maimonat gehaltenen Vorträge des beliebten Stadtpfarrers von München erscheinen hier in fünfter Auflage. Dieselben sind allgemein verständlich und dienen nicht nur dem Prediger als schätzenswerthes Material, sondern auch dem Laien als nützliches Erbauungsbuch. (Ingolstadt, Krüll (Becke). 240 S. in kl. 8°.)

3) **Geschichte des Festes und der Andacht zum Herzen Jesu.** Dieses Buch bildet eine Festgabe zur zweiten Säkularfeier des Herz-Jesu-Festes (am 4. Juni 1875) und bringt in einer Beigabe die hierauf bezügliche Denkschrift der polnischen Bischöfe vom Jahr 1765 Das Werk ist von P. Fz. S. Hattler, S. J., verfaßt, erfreut sich der Approbation der kirchlichen Obern und ist in diesem Augenblick besonders zeitgemäß sowohl für Jene, welche die Herz-Jesu-Andacht in hohen Ehren halten und pflegen, als für Jene, welche dieselbe noch nicht kennen oder vielleicht mißkennen. (Wien und Pest, Sartori, 239 S. in 12°.)

(Fortsetzung folgt.)

Inländische Mission.

1. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.

Uebertrag laut Nr. 24:	Fr.	13,229. 95
Aus der Pfarrei Greppen	„	20. —
Vom Pinsverein Tägerig	„	10. —
Durch das Tit. Commissariat Nidwalden:		
1. Pfarrei Stans		
a) Stans	„	674. 08
b) Filialen	„	128. —
2. Pfarrei Buochs:		
a) Buochs	„	70. 20
b) Ennetbürgen	„	24. —
3. Wolfenschießen	„	37. 63
4. Beckenried	„	111. —
5. Emmetten	„	63. —
6. Hergiswil	„	42. 09
Aus der Pfarrei Montlingen-Eichenwies	„	35. —
	Fr.	14,444. 95

Der Kassier der inl. Mission:
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Bei der Expedition eingegangen:

Für den Kirchenbau in Olten:		
Von A. P. in S.	Fr.	5. —
Für den Kirchenbau in Dulliken:		
Von A. P. in S.	„	5. —

Der christliche Staatsmann.

Dieses von Gf. **Th. Scherer-Boccard** verfaßte Handbuch für jeden Staatsbürger zur richtigen Erkenntniß und Ausübung seiner politischen und socialen Rechte und Pflichten wurde von der Schweizer Kirchenzeitung Nr. 4, Vaterland Nr. 47, Solothurner Anzeiger Nr. 49, Ostschweiz Nr. 58, Freiburger Zeitung Nr. 18, Walliser Bote Nr. 8, Obwaldner Volksfreund Nr. 10, Chroniqueur Nr. 34 und 40, Echo vom Jura Nr. 40, Neue Zuger Zeitung Nr. 26, Volksschulblatt Nr. 12, Liberté Nr. 95 ꝛc. bestens empfohlen, kann von nun an um **Fr. 2. 80** bezogen werden bei **B. Schwendimann** in Solothurn

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.